

BGer 5A 428/2010 vom 30. August 2010

Bundesgericht, 2010-08-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_428_2010

FR: TF 5A 428/2010 du 30 août 2010

IT: TF 5A 428/2010 del 30 agosto 2010

Regeste

Retentionsverzeichnis | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Volltext

Bundesgericht II. zivilrechtliche Abteilung 30.08.2010 5A 428/2010 (5A_428/2010)

Tribunal fédéral Iie Cour de droit civil 30.08.2010 5A 428/2010 (5A_428/2010) Tribunale

federale II Corte di diritto civile 30.08.2010 5A 428/2010 (5A_428/2010)

Retentionsverzeichnis | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 5A_428/2010
Urteil vom 30. August 2010 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Hohl,
Präsidentin, Gerichtsschreiber Füllemann. Verfahrensbeteiligte X. _____ AG,
Beschwerdeführerin, gegen Z. _____, vertreten durch Fürsprecher Claude Lengyel,
Beschwerdegegner, Betreibungsamt A. _____. Gegenstand Retentionsbeschwerde.
Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG gegen den Beschluss vom 14. Mai 2010 des Obergerichts
des Kantons Zürich (II. Zivilkammer als oberer kantonaler Aufsichtsbehörde in
Schuldbetreibungs- und Konkursachen). Nach Einsicht in die Beschwerde nach Art. 72 ff.
BGG gegen den Beschluss vom 14. Mai 2010 des Obergerichts des Kantons Zürich (II.
Zivilkammer als oberer kantonaler Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und
Konkursachen), in Erwägung, dass die Beschwerdeführerin mit Nachfristansetzung
gemäss Art. 62 Abs. 3 BGG vom 29. Juni 2010 unter Androhung des Nichteintretens bei
Säumnis aufgefordert worden ist, den (ihr mit Verfügung vom 7. Juni 2010 auferlegten,
jedoch nicht eingegangenen) Kostenvorschuss von Fr. 2'000.-- innerhalb der nicht
erstreckbaren Nachfrist von 10 Tagen seit der (wegen Nichtabholens bei der Post) als am 9.
Juli 2010 erfolgt geltenden (Art. 44 Abs. 2 BGG) Zustellung dem Bundesgericht in bar zu
zahlen oder zu Gunsten der Bundesgerichtskasse (Postkonto 10-674-3) entweder an einem
Schalter der Schweizerischen Post zu übergeben oder (bei Erteilung eines Zahlungsauftrags
an die Post oder an eine Bank) einem in der Schweiz befindlichen Post- bzw. Bankkonto
der Beschwerde führenden Partei oder ihres Vertreters zu belasten (Art. 48 Abs. 4 BGG)
und ausserdem (bei Erteilung eines Zahlungsauftrags) der Bundesgerichtskasse innerhalb
von 10 Tagen seit Ablauf der nicht erstreckbaren Nachfrist eine Bestätigung der Postfinance
bzw. der Bank einzureichen, wonach der Vorschussbetrag fristgerecht dem Post- bzw.
Bankkonto belastet worden ist, dass die Beschwerdeführerin den Kostenvorschuss auch
innerhalb der Nachfrist (und unter Berücksichtigung der Gerichtsferien: Art. 46 Abs. 1 lit. b
BGG) weder bei der Bundesgerichtskasse in bar geleistet noch zu deren Gunsten an einem
Postschalter übergeben und auch nicht den (für den Fall eines Zahlungsauftrags) ihr
obliegenden Nachweis der rechtzeitigen Vorschussleistung durch Belastungsbestätigung
erbracht hat, weshalb androhungsgemäss gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG im Verfahren
nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und die

Beschwerdeführerin kostenpflichtig wird (Art. 66 Abs. 1 BGG), erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Betreibungsamt A. _____ und dem Obergericht des Kantons Zürich schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 30. August 2010 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Der Gerichtsschreiber: Hohl Füllemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.